

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Juni 1960

Nummer 66

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	16. 6. 1960	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des Gesetzes zur Änderung des Besoldungsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30. Mai 1960 für die Beamten	1565

I.

20320

Durchführung des Gesetzes zur Änderung des Besoldungsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30. Mai 1960 für die Beamten

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 6. 1960 —
B 2100 — 2501/IV/60

Das Gesetz zur Änderung des Besoldungsanpassungsgesetzes vom 30. Mai 1960 (ÄndBesAG) ist am 15. Juni 1960 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (S. 107) verkündet worden. Die Dienstbezüge der Beamten sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes festzusetzen, zu zahlen und bei den zuständigen Titeln zu buchen.

I

Zum Inhalt des Gesetzes

Die wichtigsten Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht sind — nach dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens geordnet — in der nachfolgenden Übersicht zusammengestellt.

A. Änderungen

mit Wirkung vom 1. April 1957

1. Besoldungsdienstalter

- In § 1 Nr. 1 c): Anrechnung von Mindestausbildungszeiten bei der Übernahme von Angestellten in das Beamtenverhältnis (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 BesAG).
- In § 1 Nr. 1 d): Anrechnung der Zeit des militärischen Einsatzes von Polizeibeamten während des Krieges (§ 6 Abs. 3 Nr. 4 BesAG).
- In § 1 Nr. 1 e): Anrechnung von Zeiten einer Heilbehandlung (§ 6 Abs. 3 Nr. 5 BesAG).
- In § 1 Nr. 1 e): Anrechnung von Zeiten einer Freiheitsentziehung (§ 6 Abs. 3 Nr. 6 BesAG).

- In § 1 Nr. 6: Stellenzulagen bei Wahrnehmung der Obliegenheiten eines mit einer unwiderruflichen ruhegehaltfähigen Stellenzulage ausgestatteten Amtes (§ 21 Abs. 2 BesAG).

- In § 1 Nr. 7 a): Anwendung des § 24 Abs. 1 bis 3 auf Beamte, die nach dem 21. Mai 1958, aber mit Wirkung von einem vor der Verkündung des Gesetzes liegenden Zeitpunkt in eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt eingewiesen worden sind.
- In § 1 Nr. 7 b): Bemessung der Ausgleichszulage nach § 24 Abs. 6 BesAG nach dem Gesamtbetrag an Grundgehalt und Ausgleichszulage gem. § 24 Abs. 3 Satz 3 BesAG, den der in eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt eingewiesene Beamte beim Verbleiben und weiteren Aufsteigen in der verlassenen Planstelle erhalten hätte.
- In § 1 Nr. 8 b): Anrechnung von Nichtbeschäftigungszeiten auf das Besoldungsdienstalter der Beamten, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen und ihr Amt aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen verloren haben, jedoch bis zum 31. März 1951 bereits ihrer früheren Rechtsstellung entsprechend wieder verwendet waren (§ 26 BesAG).

B. Änderungen

mit Wirkung vom 1. Oktober 1959

- Allgemeine Änderungen im Zusammenhang mit der Neufassung der Besoldungsordnungen
 - In § 1 Nr. 1 a), g) und h):
 - Das nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und den Absätzen 2 bis 4 festgesetzte Besoldungsdienstalter wird in der neugeschaffenen Besoldungsgruppe A 10 a um 2 Jahre, in den Besoldungsgruppen A 11 und A 12 sowie in den neugeschaffenen Besoldungsgruppen A 11 a, A 11 b und A 12 a um 4 Jahre hinausgeschoben (§ 6 Abs. 5 BesAG).
 - In § 1 Nr. 1 i): Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen, deren Besoldungsdienstalter in den Besoldungsgruppen A 11 b und A 12 a nach den Vorschriften des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Absätze 2 bis 5 festzusetzen ist, behalten beim Übertritt in die Besoldungsgruppen A 13, A 13 a, A 14 oder A 14 a das Besoldungsdienstalter, das sie in der Besoldungsgruppe A 11 b oder A 12 a hatten oder erhalten hätten, wenn sie erst nach dem Inkrafttreten des ÄndBesAG in die Besoldungsgruppe des höheren Dienstes übergetreten wären (§ 6 Abs. 8 BesAG).

b) In § 2: Neufassung der Besoldungsordnungen

aa) Änderung der Grundgehaltsätze

Die bisherigen Besoldungsgruppen A 10 a, A 11 a und A 11 b sind ersatzlos weggefallen. Neugeschaffen sind die Besoldungsgruppen A 10 a, A 11 a, A 11 b, A 12 a, A 13 a und A 14 a. In den Besoldungsgruppen A 6, A 10 und H 2 sind die Grundgehälter erhöht worden.

bb) Änderungen der Einordnung in die Besoldungsgruppen

Die Änderungen in der Einordnung in die Besoldungsgruppen erstrecken sich insbesondere auf Lehrer aller Schulsparten. Diese Änderungen ergeben sich im einzelnen aus der Überleitungsübersicht. Veränderungen der Stellenzulagen sind aus der Überleitungsübersicht nur zu ersehen, soweit sie mit der Einordnung in eine andere Besoldungsgruppe verbunden sind.

cc) Amtsbezeichnungen

Die im Zusammenhang mit der Neufassung der Besoldungsordnungen durchgeführte Bereinigung der Amtsbezeichnungen ergibt sich aus der Überleitungsübersicht.

2. In § 1 Nr. 9:

Erhöhung der Versorgungsbezüge (§ 27 BesAG)

Hierzu ergeht besonderer Erlaß.

3. In § 3: Überleitung in das geänderte Recht

a) Die sich aus der Neufassung der Besoldungsordnungen ergebenden Änderungen in der Einordnung in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen sowie in den Amtsbezeichnungen sind in der Überleitungsübersicht (Anlage 2 des ÄndBesAG) aufgeführt. In die Überleitungsübersicht sind nicht aufgenommen die Ämter, die erst durch das ÄndBesAG neugeschaffen worden sind. Ferner sind nicht aufgeführt die Beamtengruppen, deren Besoldung lediglich durch Gewährung einer Zulage zu den Bezügen der bisherigen Besoldungsgruppe verändert worden ist.

b) Festsetzung des Besoldungsdienstalters in der neuen Besoldungsgruppe nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 6 bis 9, 26 BesAG in der Fassung des ÄndBesAG (§ 3 Abs. 1 Satz 2 ÄndBesAG).

c) Wahrung des Besitzstandes

aa) Lehrkräfte, die auf Grund des § 34 des Schulverwaltungsgesetzes übernommen und bei ihrer Überleitung in eine Besoldungsgruppe mit niedrigerem Endgrundgehalt eingereiht worden sind, behalten für ihre Person die Grundgehaltsätze und den Ortszuschlag ihrer bisherigen Besoldungsgruppe (§ 3 Abs. 2 ÄndBesAG).

bb) Beamten, deren Grundgehalt infolge der Überleitung in das neue Recht hinter dem Grundgehalt zurückbleibt, das sie beim Verbleiben und weiteren Aufsteigen in der bisherigen Besoldungsgruppe erhalten hätten, wird eine Ausgleichszulage in Höhe des jeweiligen Unterschiedes gewährt (§ 3 Abs. 3 ÄndBesAG).

C. Änderungen

mit Wirkung vom 1. April 1960

In § 5: Allgemeine Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge

a) Beamte

Erhöhung der in den neugefaßten Besoldungsordnungen aufgeführten Sätze des Grundgehalts und der unwiderruflichen Stellenzulagen um 7 v. H.

Neufassung der Ortszuschlagstabelle.

b) Versorgungsberechtigte

Hierzu ergeht besonderer Erlaß.

D. Änderungen

mit Wirkung vom Tage der Verkündung des ÄndBesAG

1. In § 1 Nr. 3: Besoldungsdienstalter bei Beurlaubung Bekanntgabe der Entscheidung über die Anrechnung

von Urlaubszeiten auf das Besoldungsdienstalter vor Antritt des Urlaubs (§ 9 Abs. 3 BesAG).

2. In § 1 Nr. 4 und 5: Ortszuschlag

a) Einbeziehung der Tätigkeit im Dienst von Ersatzschulen in die Konkurrenzregelung des § 16 BesAG. Die Tätigkeit bei Kirchen, Religionsgemeinschaften oder den Verbänden von solchen wird von der Konkurrenzregelung ausgenommen.

b) Keine Änderung des Ortszuschlags bei Einberufung eines in der Ausbildung befindlichen Kindes zur Ableistung des Grundwehrdienstes (§ 17 Abs. 3 BesAG).

3. In § 1 Nr. 10:

Ausdehnung der Ermächtigung zum Erlaß von Richtlinien für die Gewährung von Stellenzulagen und anderen Zulagen im Sinne von § 22 BesAG an Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts.

II

Zur Durchführung des Gesetzes

Für die Anwendung der neuen Rechtsvorschriften gebe ich folgende Hinweise:

A. Zu den Änderungen des Gesetzestextes

1. Stellenzulage nach § 21 Abs. 2

Nach bisherigem Recht konnte eine Stellenzulage nur gewährt werden, wenn der Beamte ein Amt wahrnahm, das einer höheren Besoldungsgruppe angehörte. Der bisherige Wortlaut der Vorschrift erfaßte nicht die Fälle, in denen der Beamte ein Amt wahrnahm, das zwar derselben Besoldungsgruppe angehörte aber mit einer unwiderruflichen, ruhegehaltfähigen Stellenzulage ausgestattet war. Durch die Neufassung können mit Wirkung vom 1. 4. 1957 an Zulagen nach § 21 Abs. 2 nunmehr auch dann gewährt werden, wenn der Beamte in derselben Besoldungsgruppe länger als 1 Jahr ein besetzbares Amt wahrnimmt, das mit einer unwiderruflichen, ruhegehaltfähigen Stellenzulage ausgestattet ist. Die Höhe der widerruflichen, nicht-ruhegehaltfähigen Stellenzulage nach § 21 Abs. 2 bestimmt sich in diesen Fällen nach der Höhe der unwiderruflichen, ruhegehaltfähigen Stellenzulage des von dem Beamten wahrgenommenen Amtes.

2. Besitzstandswahrung nach § 24 Abs. 4

Nach § 24 Abs. 4 waren Beamte, die erst nach der Verkündung des BesAG in eine andere Besoldungsgruppe übergetreten sind, von der in § 24 Abs. 3 vorgesehenen Besitzstandswahrung ausgeschlossen. Die Neufassung des Absatzes 4 sieht nunmehr vor, daß auch Beamte, die nach der Verkündung des BesAG (21. Mai 1958), aber mit Rückwirkung zu einem Zeitpunkt vor der Verkündung des BesAG in eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt eingewiesen worden sind, noch auf der Grundlage dieser Besoldungsgruppe nach den Vorschriften des § 24 Abs. 1 bis 3 übergeleitet werden. Mein RdErl. v. 5. 8. 1958 — B 2100 — 2945/IV/58 — SMBl. NW. 20320 — ist mit der Neufassung des § 24 Abs. 4 hinfällig geworden.

3. Besitzstandswahrung nach § 24 Abs. 6

Die bisherige Fassung des § 24 Abs. 6 sah vor, daß einem Beamten, der eine Ausgleichszulage nach § 24 Abs. 3 Satz 3 erhält, in der höheren Besoldungsgruppe nur der Besitzstand erhalten blieb, den er im Zeitpunkt des Übertritts in der verlassenen Besoldungsgruppe hatte. Die Neufassung der Vorschrift des Abs. 6 stellt sicher, daß dem Beamten auch in der höheren Besoldungsgruppe der Besitzstand gewahrt wird, den er beim weiteren Aufsteigen in der verlassenen Besoldungsgruppe erlangt hätte. Das rückwirkende Inkrafttreten dieser Änderung erfordert eine Überprüfung der Dienstbezüge der Beamten, die nach dem 21. Mai 1958 in eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt eingewiesen worden sind und vor ihrem Übertritt in die höhere Planstelle eine Ausgleichszulage nach § 24 Abs. 3 Satz 3 erhielten. Die Vorschrift des § 24 Abs. 6 findet nur Anwendung, wenn der Übertritt aus einer Regelüberleitungsgruppe

im Sinne des § 24 Abs. 3 in eine höhere Besoldungsgruppe mit der Einweisung in eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt verbunden ist. Der mit der Ausgleichszulage nach § 24 Abs. 3 erlangte Besitzstand wird demnach nicht gewährt, wenn der Beamte ohne Einweisung in eine andere Planstelle in die Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt gelangt (automatischer Aufstieg). In diesen Fällen ist zu prüfen, ob eine Ausgleichszulage nach § 3 Abs. 3 Änd-BesAG zu gewähren ist. Für die Zeit vom 1. Oktober 1959 an treten in den Besoldungsgruppen A 6, A 10 und H 2 an die Stelle der bis dahin geltenden Grundgehaltsätze die durch das ÄndBesAG erhöhten Grundgehaltsätze; das gilt sowohl für Beamte, die in diese Besoldungsgruppen übergetreten sind, als auch für solche, die sie verlassen haben.

Beispiel:

Ein Regierungsoberinspektor hätte unter der Geltung des LBesG 1954 am 1. 7. 1963 das Endgrundgehalt seiner Besoldungsgruppe erreicht. Sein Besoldungsdienstalter wurde nach den Vorschriften des BesAG auf den 1. 9. 1943 festgesetzt. Mit Wirkung vom 1. 12. 1958 trat dieser Beamte als Regierungsamtmann in die BesGr. A 11 über.

Vor dem Übertritt in die BesGr. A 11 erhielt der Beamte:

das Grundgehalt der 8. Dienstaltersstufe in der BesGr. A 10	690,— DM
sowie	
eine Ausgleichszulage gem. § 24 Abs. 3 Satz 3 in Höhe des Unterschiedes zum Grundgehalt der 10. Dienstaltersstufe (742,— DM)	52,— DM
Abstandsgleiches Grundgehalt	742,— DM.

Nach dem Übertritt in die BesGr. A 11 erhielt der Beamte:

das Grundgehalt der 6. Dienstaltersstufe =	768,— DM.
--	-----------

Die Frage, ob dem Beamten in der BesGr. A 11 eine Ausgleichszulage nach § 24 Abs. 6 zusteht, ist jeweils neu zu prüfen zu den Zeitpunkten, zu denen

- der Beamte bei Weitergeltung des LBesG 1954 als Reg.-Oberinspektor in den Dienstaltersstufen aufgestiegen wäre,
- der Beamte auf Grund seines nach den Vorschriften des BesAG festgesetzten BDA in den Dienstaltersstufen der BesGr. A 11 aufsteigt,
- eine Erhöhung der Grundgehaltsätze der verlassenen Besoldungsgruppe A 10 eintritt (1. 10. 1959).

Danach ergibt sich

mit Wirkung vom	beim Verbleiben in der BesGr. A 10 (abstandsgleiches Grundgehalt)	Grundgehalt in der BesGr. A 11	Ausgleichszulage gem. § 24 Abs. 6 neuer Fassung
1	2	3	4
1. 12. 1958	742,—	768,—	—
1. 7. 1959	768,—	768,—	—
1. 9. 1959	768,—	799,—	—
1. 10. 1959	840,—	799,—	41,—
1. 4. 1960	898,80	854,93	43,87
(allgem. Erhöh. d. Grundgeh.-Sätze um 7 v. H.)			
1. 7. 1961	930,90	854,93	75,97
1. 9. 1961	930,90	888,10	42,80
1. 7. 1963	963,—	888,10	74,90
1. 9. 1963	963,—	921,27	41,73
1. 9. 1965	963,—	954,44	8,56
1. 9. 1967	963,—	987,61	—

4. Einweisung in eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt

Ist bisher Beamten ohne gleichzeitige Einweisung in eine andere Planstelle eine unwiderrufliche Stellenzulage gewährt worden, so ist der Verwaltungsakt, durch den die Stellenzulage bewilligt worden ist, der Einweisung in eine Planstelle mit höherem Endgrund-

gehalt im Sinne des § 24 Abs. 4 und 6 gleichzuachten. Das gilt auch, wenn der Beamte auf Grund des Änd-BesAG den Anspruch auf die Stellenzulage mit Wirkung vom 1. Oktober 1959 erlangt hat.

Die Vorschrift des § 24 Abs. 6 neuer Fassung ist somit auf Beamte anzuwenden, denen zu den Bezügen ihrer BesGr. eine unwiderrufliche Stellenzulage gewährt worden ist.

a) in der Zeit vom 21. 5. 1958 bis 30. 9. 1959,

b) mit dem Inkrafttreten des § 2 ÄndBesAG (Neufassung der Besoldungsordnungen),

c) mit Wirkung vom 1. 10. 1959 oder einem späteren Zeitpunkt.

Hatte der Beamte einen Anspruch auf eine Ausgleichszulage nach § 24 Abs. 3 Satz 3 BesAG, so wird ihm in der mit der Stellenzulage ausgestatteten Planstelle der in der verlassenen Planstelle erlangte Besoldungsrechtsstand (Grundgehalt + Ausgleichszulage nach § 24 Abs. 3 Satz 3 BesAG) nach § 24 Abs. 6 BesAG neuer Fassung gewährt. Bemessungsgrundlagen für die Ausgleichszulage nach § 24 Abs. 6 BesAG neuer Fassung sind

a) das dem Beamten nach seinem Besoldungsdienstalter und den jeweils geltenden Grundgehaltsätzen zustehende Grundgehalt seiner BesGr.;

b) die Ausgleichszulage nach § 24 Abs. 3 Satz 3 BesAG in der jeweiligen Höhe, die sich ergeben hätte, wenn der Beamte die unwiderrufliche Stellenzulage nicht erhalten würde. Für die Berechnung der Ausgleichszulage sind die Grundgehaltsätze in der jeweils geltenden Höhe maßgebend;

c) die unwiderrufliche Stellenzulage in Höhe des jeweils gültigen Satzes.

Der Beamte erhält eine Ausgleichszulage nach § 24 Abs. 6 neuer Fassung, wenn die Summe der Beträge von a) und b) — abstandsgleiches Grundgehalt — höher ist als die Summe der Beträge von a) und c), in Höhe des jeweiligen Unterschiedes.

Beispiel:

Ein Oberschulrat erhält vom 1. Oktober 1959 an in der BesGr. A 15 eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 80,— DM. Unter der Geltung des LBesG 1954 hätte er am 1. Mai 1963 das Endgrundgehalt seiner Besoldungsgruppe erreicht. Nach den Vorschriften des BesAG ist das Besoldungsdienstalter auf den 1. August 1943 festgesetzt worden. Er erhielt somit am 30. September 1959 das Grundgehalt der 9. Stufe = 1 328,— DM und eine Ausgleichszulage nach § 24 Abs. 3 Satz 3 BesAG in Höhe des Unterschiedes zu dem abstandsgleichen Grundgehalt (11. Stufe = 1 424,— DM) = 96,— DM. Vom 1. Oktober 1959 an tritt zu dem Grundgehalt von 1 328,— DM die Stellenzulage von 80,— DM, so daß sich ein Gesamtbetrag von 1 408,— DM ergibt. Die Ausgleichszulage nach § 24 Abs. 6 neuer Fassung beträgt demnach ab 1. Oktober 1959 1 424,— DM (1 328,— + 96,— DM) — 1 408,— DM = 16,— DM.

Die Ausgleichszulage ist jeweils neu zu berechnen, wenn der Beamte in eine andere Dienstaltersstufe der BesGr. A 15 aufsteigt oder das abstandsgleiche Grundgehalt sich ändert. Danach ergibt sich

mit Wirkung vom (aus Anlaß . . .)	Grundgehalt und Ausgleichszulage nach § 24 Abs. 3 Satz 3 BesAG (abstandsgleiches Grundgehalt)	Grundgehalt und Stellenzulage	Ausgleichszulage gem. § 24 Abs. 6 BesAG
1	2	3	4
1. 10. 1959	1 424,—	1 408,—	16,—
1. 4. 1960	1 523,68	1 506,56	17,12
(der allgemeinen Erhöhung um 7 v. H.)			
1. 5. 1961	1 575,04	1 506,56	68,48
(der Erhöhung des abstandsgleichen Grundgehalts um eine Dienstalterszulage)			

1	2	3	4
1. 8. 1961 (des Aufstiegs in die nächsthöhere Dienstaltersstufe)	1 575,04	1 557,92	17,12
1. 5. 1963 (der Erhöhung des abstandsgleichen Grundgehalts um eine Dienstalters- zulage)	1 626,40	1 557,92	68,48
1. 8. 1963 (des Aufstiegs in die nächsthöhere Dienstaltersstufe)	1 626,40	1 609,28	17,12
1. 8. 1965 (des Aufstiegs in die nächsthöhere Dienstaltersstufe)	1 626,40	1 660,64	—

B. Überleitung

1. Einordnung in die Besoldungsgruppen

a) Allgemeines

Die dem AndBesAG als Anlage 1 beigegebene Neu-
fassung der Besoldungsordnungen tritt mit Wirkung
vom 1. 10. 1959 in Kraft. Von der Neuordnung wer-
den die Beamten erfaßt, die am 30. 9. 1959 und
1. 10. 1959 im Amt waren.

Soweit durch die Neuordnung Beamte einer ande-
ren Besoldungsgruppe zugeteilt werden oder ande-
re Amtsbezeichnungen erhalten, ergeben sich
diese Änderungen aus der dem AndBesAG als
Anlage 2 beigegebenen Überleitungsübersicht. Bei
den übrigen Beamten verbleibt es bei der bisheri-
gen Einordnung und Amtsbezeichnung. Die Über-
leitung der in der Überleitungsübersicht aufgeführ-
ten Beamten ist mit Wirkung vom 1. 10. 1959
vorzunehmen.

Für die Beamten, die am 30. 9. 1959 und 1. 10.
1959 im Amt waren, gilt als bisherige Besoldungs-
gruppe die Besoldungsgruppe, der sie am 30. 9.
1959 angehörten.

Beamte, die zu einem späteren Zeitpunkt in den
Landesdienst eingestellt worden sind, werden so
behandelt, wie wenn ihre Einstellung von vornher-
ein unter der Geltung des neuen Rechts erfolgt
wäre.

Beamte, die in der Zeit vom 1. 10. 1959 bis zur
Verkündung des Gesetzes in eine höhere Besol-
dungsgruppe übergetreten sind, werden

aa) mit Wirkung vom 1. 10. 1959 in die Besoldungs-
gruppe übergeleitet, die sich nach der Über-
leitungsübersicht für ihren Rechtsstand am 30.
9. 1959 ergibt
und

bb) mit Wirkung vom Tage des Übertritts in die
höhere Besoldungsgruppe so behandelt, wie
wenn der Übertritt sich unter der Geltung des
neuen Rechts vollzogen hätte.

b) Im einzelnen

Beamte, die nach Durchlaufen der 6. Dienstalters-
stufe der Besoldungsgruppe A 10 automatisch in
die Besoldungsgruppe A 10 a oder nach Durchlau-
fen der 8. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe
A 13 automatisch in die Besoldungsgruppe A 13 a
übertreten, sind, wenn die vorbezeichnete Dienst-
altersstufe am 1. 10. 1959 bereits durchlaufen war,
mit Wirkung vom 1. 10. 1959 in die höhere Besol-
dungsgruppe überzuleiten.

Beamte, die die vorbezeichnete Dienstaltersstufe
erst zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch vor dem
Tage der Verkündung des Gesetzes durchlaufen
haben, sind mit Wirkung von dem Tage, an dem
sie in die nächsthöhere Dienstaltersstufe aufgerückt

sind, in die Besoldungsgruppe A 10 a oder A 13 a
überzuführen.

Die 6. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 10
oder die 8. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe
A 13 ist durchlaufen, wenn dem Beamten beim Ver-
bleiben in der Besoldungsgruppe A 10 oder A 13
das Grundgehalt der nächsthöheren Dienstalters-
stufe zustehen würde. Ausgleichszulagen nach
§ 24 Abs. 3 BesAG sind hierbei dem Grundgehalt
hinzuzurechnen.

Die Einordnungen in eine höhere Besoldungsgruppe
oder die Gewährung von Stellenzulagen, die an
die Ausübung einer bestimmten Funktion geknüpft
sind (z. B. Oberstaatsanwalt, soweit ständiger Ver-
treter eines Generalstaatsanwalts oder als Leiter
der Staatsanwaltschaft bei einem kleinen Land-
gericht), sind mit Wirkung von dem Tage vorzu-
nehmen, an dem der betreffende Beamte erstmals
durch rechtsgültigen Verwaltungsakt mit der Auf-
gabe des höher besoldeten Amtes betraut worden
ist, frühestens jedoch vom 1. 10. 1959 an.

Höhergruppierungen nach der Überleitungsüber-
sicht, die an die Zahl der Einwohner eines Bezirks
geknüpft sind, können beim Vorliegen der übrigen
Voraussetzungen nur dann mit Wirkung vom 1. 10.
1959 vorgenommen werden, wenn die maßgebende
Einwohnerzahl nach der zum 30. Juni 1958 vom
Statistischen Landesamt ermittelten „Wohnbevölke-
rung“ erreicht war.

Änderungen in den Voraussetzungen für die Ge-
währung von Stellenzulagen oder in der Höhe der
Stellenzulagen, die nicht mit einer Einordnung in
eine andere Besoldungsgruppe oder einer Ände-
rung der Amtsbezeichnung im Zusammenhang ste-
hen, sind in der Überleitungsübersicht (Anlage 2
des AndBesAG) nicht aufgeführt.

2. Besoldungsdienstalter in der neuen Besoldungsgruppe

a) Allgemeines

Das Besoldungsdienstalter der Beamten, die nach
der Überleitungsübersicht in eine andere Besol-
dungsgruppe überzuleiten sind, ist in der neuen
Besoldungsgruppe nach den allgemeinen Vorschrif-
ten der §§ 6 bis 9 und § 26 BesAG in der Fassung
des AndBesAG festzusetzen (§ 3 Abs. 1 Satz 2).

b) Im einzelnen

aa) Bei Beamten, die nach der Überleitungsüber-
sicht aus der Besoldungsgruppe A 6 in die
Besoldungsgruppe A 7 überzuleiten sind, ist
der Beginn des Besoldungsdienstalters gemäß
§ 6 Abs. 5 um 4 Jahre hinauszuschieben.

bb) Bei Lehrkräften, die aus der Besoldungsgruppe
A 10 in die Besoldungsgruppe A 10 a überzu-
leiten sind, wird der nach § 6 Abs. 1 Nr. 1,
Abs. 2 bis 4 festzusetzende Beginn des Besol-
dungsdienstalters in der Besoldungsgruppe
A 10 a gemäß § 6 Abs. 5 um 2 Jahre hinaus-
geschoben.

cc) Bei Beamten, die aus der Besoldungsgruppe
A 10 oder A 10 a in die Besoldungsgruppe
A 11 oder A 11 a überzuleiten sind, wird der
nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4 festzuset-
zende Beginn des Besoldungsdienstalters in der
Besoldungsgruppe A 11 oder A 11 a gemäß § 6
Abs. 5 um 4 Jahre hinausgeschoben.

dd) Bei Beamten, die aus der Besoldungsgruppe
A 11 in eine höhere Besoldungsgruppe des ge-
hobenen Dienstes überzuleiten sind, z. B. Ober-
amtsanwälte und Rektoren, ist der Beginn des
Besoldungsdienstalters nach § 6 Abs. 1 Nr. 1,
Abs. 2 bis 4 neu festzusetzen und gemäß § 6
Abs. 5 um 4 Jahre hinauszuschieben.

ee) Bei Beamten, die aus einer Besoldungsgruppe
des gehobenen Dienstes in die Besoldungs-
gruppe A 13 überzuleiten sind, ist das Besol-
dungsdienstalter nach § 6 Abs. 6 zu regeln.

ff) Bei Lehrkräften an berufsbildenden Schulen,
die in die Besoldungsgruppe A 11 b oder A 12 a
überzuleiten sind, ist der Beginn des Besol-

dungsdienstalters nach den Vorschriften des § 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4 neu festzusetzen und gemäß § 6 Abs. 5 um 4 Jahre hinauszuschieben.

- gg) Bei Lehrkräften an berufsbildenden Schulen, die in die Besoldungsgruppe A 13 a oder A 14 überzuleiten sind, ist der Beginn des Besoldungsdienstalters nach den Vorschriften des § 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4 neu festzusetzen und gemäß § 6 Abs. 5 in Verbindung mit § 6 Abs. 8 um 4 Jahre hinauszuschieben.
- hh) Bei Beamten, die aus der Besoldungsgruppe A 14 in die Besoldungsgruppe A 15 überzuleiten sind, ist der Beginn des in der Besoldungsgruppe A 14 maßgebenden Besoldungsdienstalters in der neuen Besoldungsgruppe gemäß § 6 Abs. 5 um 4 Jahre hinauszuschieben.
- ii) Hochschullehrer, die aus der Besoldungsgruppe A 15 in die Besoldungsgruppe H 2 überzuleiten sind, behalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 15. Das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen der Besoldungsgruppe A 15 richtet sich weiterhin nach dem für diese Besoldungsgruppe maßgebenden Besoldungsdienstalter.

3. Wahrung des Besitzstandes

a) Zu § 3 Abs. 2 ÄndBesAG

Lehrkräfte, die auf Grund des § 34 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. Juni 1958 mit Wirkung vom 1. 10. 1959 in den Landesdienst übernommen worden sind, werden mit Wirkung vom 1. 10. 1959 in die Besoldungsgruppe eingeordnet, die sich aus der Überleitungsübersicht ergibt. Lehrkräfte, die nicht in der Überleitungsübersicht aufgeführt sind, verbleiben in der Besoldungsgruppe, der sie bei der Übernahme zugeordnet sind.

Als bisherige Amtsbezeichnung gilt die Amtsbezeichnung, die dem Beamten bei der Übernahme in den Landesdienst verliehen worden ist.

Sind Lehrkräfte in eine Besoldungsgruppe einzureihen, die ein niedrigeres Endgrundgehalt hat als die Besoldungsgruppe, der sie am 30. 9. 1959 angehörten, so erhalten sie weiterhin das Grundgehalt und den Ortszuschlag der bisherigen Besoldungsgruppe. Für die Zeit ab 1. 4. 1960 sind in dieser Besoldungsgruppe die um 7 v. H. erhöhten Grundgehaltsätze maßgebend.

Die Einordnung in die Dienstaltersstufen der bisherigen Besoldungsgruppe richtet sich nach dem Besoldungsdienstalter, das der Beamte in dieser Besoldungsgruppe hatte.

Unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulagen sowie Ausgleichszulagen nach § 24 BesAG gelten als Bestandteile des Grundgehalts.

b) Zu § 3 Abs. 3 ÄndBesAG

Ein Zurückbleiben des neuen Grundgehalts hinter dem bisherigen Grundgehalt kann sich ergeben, wenn der Beamte

- aa) in der neuen Besoldungsgruppe ein ungünstigeres Besoldungsdienstalter erhält,
- bb) in der bisherigen Besoldungsgruppe eine Ausgleichszulage nach § 24 Abs. 3 BesAG erhielt oder ihm auf Grund der Neufassung des § 24 Abs. 4 BesAG für die Zeit bis zum 30. 9. 1959 noch nachträglich zu gewähren ist,
- cc) in der bisherigen Besoldungsgruppe eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage erhielt.

Bemessungsgrundlage für die in diesen Fällen nach § 3 Abs. 3 zu gewährende Ausgleichszulage ist

- aa) einerseits
das Grundgehalt, das dem Beamten in der neuen Besoldungsgruppe nach seinem Besol-

dungsdienstalter zusteht einschließlich unwiderruflicher, ruhegehaltfähiger Stellenzulagen,

bb) andererseits

das Grundgehalt, das dem Beamten beim Verbleiben und weiteren Aufsteigen in der bisherigen Besoldungsgruppe nach dem für diese Besoldungsgruppe maßgebenden Besoldungsdienstalter zugestanden hätte einschließlich unwiderruflicher, ruhegehaltfähiger Stellenzulagen und Ausgleichszulagen nach § 24 Abs. 3 BesAG.

Die Bemessungsgrundlage zu aa) erhöht sich jeweils zu dem Zeitpunkt, zu dem der Beamte nach dem neuen Besoldungsdienstalter in den Dienstaltersstufen der neuen Besoldungsgruppe aufsteigt.

Als Bemessungsgrundlage zu bb) sind die am 30. 9. 1959 gültigen Grundgehaltsätze der Besoldungsgruppe anzusetzen, in der sich der Beamte am 30. 9. 1959 befand. Bei Beamten, die aus der Besoldungsgruppe A 6 oder A 10 in eine höhere Besoldungsgruppe übergeleitet werden, bilden die ab 1. 10. 1959 geltenden Grundgehaltsätze der Besoldungsgruppe A 6 oder A 10 die Bemessungsgrundlage. Für die Zeit vom 1. 4. 1960 an sind in allen Besoldungsgruppen die um 7 v. H. erhöhten Sätze des Grundgehalts und der unwiderruflichen Stellenzulagen anzusetzen. Das gilt auch für die in die Bemessungsgrundlage zu bb) einzubeziehenden Ausgleichszulagen nach § 24 Abs. 3 BesAG.

Beispiele:

- a) Ein Rechtsanwalt hatte in der fortgefallenen Besoldungsgruppe A 10 a ein Besoldungsdienstalter vom 1. Juli 1940 und bezog am 30. 9. 1959 ein Grundgehalt von 846,— DM (10. Dienstaltersstufe). Er ist mit Wirkung vom 1. 10. 1959 in die Besoldungsgruppe A 11 überzuleiten. Das Besoldungsdienstalter ist um 4 Jahre auf den 1. 7. 1944 hinauszuschieben. Er erhält somit vom 1. 10. 1959 an ein Grundgehalt von 830,— DM (8. Dienstaltersstufe). Die Ausgleichszulage nach § 3 Abs. 3 ÄndBesAG beträgt 16,— DM. Vom 1. 4. 1960 an sind die Grundgehaltsätze um 7 v. H. zu erhöhen. Die Ausgleichszulage beträgt von diesem Zeitpunkt an 905,22 DM — 888,10 DM = 17,12 DM.

Am 1. 7. 1960 steigt der Beamte in die 9. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 11 auf (Grundgehalt: 861,— DM + 7 v. H. = 921,27 DM). In der fortgefallenen Besoldungsgruppe A 10 a wäre er in die 11. Dienstaltersstufe aufgestiegen (Grundgehalt: 874,— DM + 7 v. H. = 935,18 DM). Die Ausgleichszulage beträgt von diesem Zeitpunkt an 935,18 DM — 921,27 DM = 13,91 DM. Sie ist jeweils zu den Zeitpunkten neu zu berechnen, zu denen der Beamte in den Dienstaltersstufen der neuen Besoldungsgruppe aufsteigt.

- b) Ein Brandmeister hat in der Besoldungsgruppe A 6 ein Besoldungsdienstalter vom 1. 12. 1950. Er erhielt am 30. 9. 1959 das Grundgehalt der 5. Dienstaltersstufe von 383,— DM zuzüglich einer unwiderruflichen, ruhegehaltfähigen Stellenzulage von 20,— DM. Er ist mit Wirkung vom 1. 10. 1959 in die Besoldungsgruppe A 7 überzuleiten. Das Besoldungsdienstalter wird in dieser Besoldungsgruppe auf den 1. 12. 1954 hinausgeschoben. Der Beamte tritt somit in die 3. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 7 mit einem Grundgehalt von 405,— DM über. Beim Verbleiben in der Besoldungsgruppe A 6 hätte er nach den erhöhten Grundgehaltsätzen vom 1. 10. 1959 an ein Grundgehalt von 392,— DM + 20,— DM Stellenzulage, insgesamt also 412,— DM erhalten. Die Ausgleichszulage gemäß § 3 Abs. 3 ÄndBesAG beträgt 412,— DM — 405,— DM = 7,— DM. Sie ist jeweils neu zu berechnen, wenn der Beamte in eine andere Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 7 aufsteigt. Danach ergibt sich

mit Wirkung vom	Grundgehalt und Stellen- zulage beim Verbleiben in der BesGr. A 6	Grund- Aus- gehalt gleichs- in der zulage BesGr. nach § 3 A 7 Abs. 3 ÄndBesAG	
1	2	3	4
1. 10. 1959	392,— + 20,— = 412,—	405,—	7,—
1. 4. 1960 (allgem. Erhöhung um 7 v. H.)	419,44 + 21,40 = 440,84	433,35	7,49
1. 12. 1960	436,56 + 21,40 = 457,96	453,80	4,16
1. 12. 1962	453,68 + 21,40 = 475,08	474,01	1,07
1. 12. 1964	470,80 + 21,40 = 492,20	494,34	—

C. Sonstige Hinweise

1. Automatischer Aufstieg in eine höhere Besoldungsgruppe

Für die Lehrkräfte, die nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 10 a nach Durchlaufen der 6. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 10 automatisch in die Besoldungsgruppe A 10 a und für die Beamten, die nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 13 und Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 13 a nach Durchlaufen der 8. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 13 automatisch in die Besoldungsgruppe A 13 a übertreten, ist das Besoldungsdienstalter in der neuen Besoldungsgruppe nach den §§ 6—9, § 26 des BesAG in der Fassung des ÄndBesAG festzusetzen.

Die 6. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 10 bzw. die 8. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 13 ist durchlaufen, wenn dem Beamten beim Verbleiben in der Besoldungsgruppe A 10 bzw. A 13 das Grundgehalt der 7. bzw. der 9. Dienstaltersstufe zustehen würde. Ausgleichszulagen nach § 24 Abs. 3 BesAG sind hierbei dem Grundgehalt hinzuzurechnen.

2. Übertritt in die BesGr. A 12 a, A 13, A 13 a nach 10jähriger Unterrichtstätigkeit (Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 11 b, Fußnoten 1, 3 und 4 zur Besoldungsgruppe A 12 a)

Voraussetzung für den Übertritt aus

der Besoldungsgruppe A 11 b in die Besoldungsgruppe A 12 a,

der Besoldungsgruppe A 12 a in die Besoldungsgruppe A 13

oder

der Besoldungsgruppe A 12 a in die Besoldungsgruppe A 13 a

ist die Ableistung einer 10jährigen Unterrichtstätigkeit an berufsbildenden Schulen. Der früheste Zeitpunkt des Übertritts ist der 1. April 1961. Lehrkräfte, die mit Ablauf des 31. März 1961 oder früher 10 Jahre an berufsbildenden Schulen unterrichtet haben, treten daher am 1. April 1961 in die Besoldungsgruppe A 12 a, A 13 oder A 13 a über. Lehrkräfte, die eine 10jährige Unterrichtstätigkeit erst zu einem Zeitpunkt nach dem 31. März 1961 abgeleistet haben, treten an dem Tage in die höhere Besoldungsgruppe über, der auf den Tag folgt, an dem die 10jährige Unterrichtstätigkeit vollendet worden ist.

Zeiten einer Unterrichtstätigkeit vor der Erlangung der allgemein in Laufbahn-, Ausbildungs- oder Prüfungsvorschriften vorgeschriebenen Befähigung für die Anstellung in dem betreffenden Lehramt bleiben unberücksichtigt. Bei Lehrkräften, die ohne Nachweis der allgemein vorgeschriebenen Befähigung angestellt worden sind, rechnet die Unterrichtstätigkeit vom Tage der Anstellung in dem betreffenden Lehramt. Nicht im Beamtenverhältnis verbrachte Zeiten nach Erlangung der Anstellungsfähigkeit werden nur be-

rücksichtigt, wenn die Unterrichtstätigkeit der Tätigkeit in einem Amt der Besoldungsgruppe A 11 b oder A 12 a mindestens gleichzubewerten ist und hauptberuflich ausgeübt wurde.

3. Zehnjährige bzw. zwanzigjährige Dienstzeit als Alleinstehender oder Erster Lehrer

Dienstzeit i. S. der Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 10

Dienstzeit i. S. der Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 10 a

Dienstzeit i. S. der Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 11 a des

BesAG i. d. F. des ÄndBesAG ist die Zeit, die ein Volksschullehrer als planmäßig angestellter Alleinstehender Lehrer oder als planmäßig angestellter Erster Lehrer an Volksschulen mit 2 Lehrerstellen ableistet. Maßgebend ist hiernach, daß

a) der Lehrer planmäßig angestellt,

b) ihm die Planstelle des Alleinstehenden oder Ersten Lehrers ausdrücklich übertragen ist.

Mit Unterbrechungen abgeleistete Dienstzeiten als Alleinstehender oder Erster Lehrer werden zusammen gerechnet.

Die auftragsweise oder vertretende Wahrnehmung der Planstelle eines Alleinstehenden oder eines Ersten Lehrers an Volksschulen mit 2 Lehrerstellen wird nur dann angerechnet, wenn dem betreffenden Lehrer die Planstelle des Alleinstehenden oder Ersten Lehrers im unmittelbaren Anschluß an die auftragsweise oder vertretende Wahrnehmung endgültig übertragen wird.

4. Sonderanforderungen bei Lehrkräften an den berufsbildenden Schulen

Als andere Sonderanforderungen sind im Sinne der Fußnoten 3 bzw. 5 bei den Gartenbauoberlehrern, Gewerbeoberlehrern, Handelslehrern und Landwirtschaftslehrern in den Besoldungsgruppen A 12 a und A 13 anzusehen:

1. Überwiegende Unterrichtstätigkeit

a) an Berufshilfsschulklassen,

b) an Aufbaueinrichtungen der Berufsschulen, die der Begabtenförderung dienen — Einrichtungen zur Vorbereitung auf die Fachschulreife —.

2. Die Tätigkeit als Mentor der Kandidaten des praktisch-pädagogischen Jahres, sofern diese Tätigkeit nicht nur vorübergehend, sondern regelmäßig ausgeübt wird.

3. Die Tätigkeit als Mentorin für die Ausbildung der Studienreferendarinnen an Studien- und Anstaltsseminaren des Frauenschaffens an Höheren Schulen.

4. Die Tätigkeit als Fachleiterin für die Fächer des Frauenschaffens an Höheren Schulen.

5. Ortszuschlag II für Oberinspektoren

Mit Wirkung vom 1. 10. 1959 erhalten die Beamten in der Besoldungsgruppe A 10 nach Durchlaufen der 8. Dienstaltersstufe den Ortszuschlag der Tarifklasse II. Die 8. Dienstaltersstufe in der Besoldungsgruppe A 10 ist durchlaufen, wenn dem Beamten das Grundgehalt der 9. Dienstaltersstufe zusteht. Ausgleichszulagen nach § 24 Abs. 3 BesAG sind hierbei dem Grundgehalt hinzuzurechnen.

6. Auswirkungen der allgemeinen Erhöhung der Grundgehälter um 7 v. H. auf Ausgleichszulagen nach § 24 Abs. 3 BesAG

a) Ausgleichszulagen nach Satz 1:

Die Erhöhung der Grundgehälter nach § 5 Abs. 1 ÄndBesAG beruht auf einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Diese Erhöhung bleibt daher gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 bei der Berechnung der Ausgleichszulage nach § 24 Abs. 3 Satz 1 außer Betracht.

Bemessungsgrundlage sind auch für die Zeit nach dem 31. 3. 1960

einerseits

das Grundgehalt, das dem Beamten am 31. März 1957 zustand, und

andererseits

das nicht um 7 v. H. erhöhte neue Grundgehalt im Sinne des § 24 Abs. 3 Satz 1 BesAG.

Die sich danach ergebende Ausgleichszulage gilt nach § 21 Abs. 3 BesAG als Bestandteil des Grundgehalts und ist auf Grund der Vorschrift des § 5 Abs. 1 ÄndBesAG um 7 v. H. zu erhöhen.

b) Ausgleichszulagen nach Satz 3:

Der Berechnung der Ausgleichszulage nach Satz 3 sind vom 1. 4. 1960 an beide Grundgehälter (sowohl das neue Grundgehalt nach dem BDA als auch das abstandsgleiche Grundgehalt) mit den nach § 5 Abs. 1 ÄndBesAG um 7 v. H. erhöhten Sätzen zugrunde zu legen. Die sich nach dieser Berechnung ergebende Ausgleichszulage umfaßt bereits die Erhöhung um 7 v. H. nach § 5 Abs. 1 ÄndBesAG in Verbindung mit § 21 Abs. 3.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1960 S. 1565.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.
